

M E R K B L A T T

Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen

I. Vorbemerkungen:

Die Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern kann in Einzelfällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eigentümer übersteigen. Zur Minderung dieser Belastungen stehen zahlreiche direkte und indirekte Finanzierungshilfen zur Verfügung. Aus dem Bereich der Denkmalpflege kommen z. Zt. folgende Förderungen in Frage:

- a) **Zuschuss des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege**
- b) **Zuschuss der zuständigen Gemeinde**
- c) **Steuerrechtliche Vergünstigungen**

Vom Landkreis Bayreuth können ab dem Haushaltsjahr 2012 keine Zuschüsse zur Förderung der Denkmalpflege bereitgestellt werden (freiwillige Leistungen).

II. Zuschussverfahren:

Maßnahmen der Denkmalpflege werden nur auf Antrag hin bezuschusst.

a) Zuschuss des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege

- **Antragsverfahren** mit amtlichen Vordrucken
- **Voraussetzungen:**
 - bestehende Denkmaleigenschaft
 - fachliche Abstimmung der Maßnahmen
 - Antragstellung vor Beginn der Arbeiten
 - Durchführung erforderlicher Verfahren (Baugenehmigung oder Erlaubnis nach Art. 6 DSchG)
- **Bagatellegrenzen:**
 - *allgemeine Maßnahmen* - Zuschusshöhe mind. **2.500,- €**
 - *kommunale Maßnahmen* - zuwend.fähige Kosten mind. **25.000,- €**

Fachliche Abstimmung - Vorberatung:

Art und Umfang notwendiger denkmalpflegerischer Maßnahmen sollten vor Erstellung der Kostenvoranschläge durch eine fachliche Beratung bei einem gemeinsamen Ortstermin mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden. Die Beratung wird hierbei durch Herrn Dr. Pick vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und Herrn Einhellig vom Landratsamt Bayreuth vorgenommen.

Vereinbarung und Organisation der Termine erfolgt durch das Landratsamt Bayreuth (untere Denkmalschutzbehörde) – Herrn Förster (☎ 0921/728 355).

Zuschuss:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gewährt nach Maßgabe folgender Ausführungen und der allgemeinen Haushaltsbestimmungen Zuwendungen für die Maßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auszug aus den Förderrichtlinien des BLfD vom 18. Dez. 2009

Allgemeine Beschreibung des Förderungsbereiches

1. Zweck der Zuwendung

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beteiligt sich der Freistaat Bayern unbeschadet bestehender Verpflichtungen an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2. Gegenstand der Förderung.

Gefördert werden insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Instandsetzung von Denkmälern i.S. des DSchG.

3. Zuwendungsempfänger

Mögliche Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten der Denkmäler in nichtstaatlichem Eigentum.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem BLfD durchzuführen. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen i.S. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. In der Regel werden die Zuwendungen als Zuschüsse bewilligt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Gefördert werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Die Zuwendungen dienen dazu, diese Kosten teilweise abzudecken. Baumaßnahmen im kommunalen Bereich werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 25.000 Euro übersteigen. Ausnahmen von den Mindestkosten sind möglich, wenn die Förderung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Das BLfD entscheidet in jedem einzelnen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuschüsse von weniger als 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gewährt. Bei Inanspruchnahme von erhöhten Sonderabschreibungen ist ein pauschaler Abschlag bei der Bemessung der Höhe vorzunehmen.

5.4 Mehrfachförderung

Wegen des besonderen Zweckes des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kann eine Zuwendung auch neben anderen staatlichen Förderungen gewährt werden (Mehrfachförderung). Eine Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege erfolgt nicht, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand durch andere Förderprogramme zu 100 % bezuschusst wird.

Der Verwendungsnachweis ist in den Fällen der zulässigen Mehrfachförderung grundsätzlich gegenüber der staatlichen Stelle zu erbringen, welche die höchste Zuwendung ausgereicht hat. Diese hört das BLfD bei der Prüfung, ob der mit der Zuwendung von Mitteln nach Art. 22 DSchG verfolgte Zweck erreicht wurde.

Verfahren

1. Anträge sind schriftlich mit Formblatt vor Maßnahmenbeginn über die Unteren Denkmalschutzbehörden beim BLfD einzureichen. Das BLfD bewilligt die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Unteren Denkmalschutzbehörden

Notwendige Unterlagen

Den Zuschussanträgen (nach Formblatt) sind mind. folgende Unterlagen beizugeben:

- Kostenvoranschläge (entsprechend den denkmalpflegerischen Forderungen) oder Kostenberechnung eines Architekten
- Fotos des Baudenkmals

Die Formblätter für das Zuschussverfahren sind beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und bei den Unteren Denkmalschutzbehörden erhältlich.

b) **Zuschuss der Gemeinden**

Zuschussrichtlinien von einzelnen Gemeinden sind derzeit nicht bekannt. Wegen einer Förderung ist deshalb Verbindung mit der zuständigen Gemeinde aufzunehmen.

d) **Steuerliche Abschreibungen**

Neben den direkten Förderungen durch Zuschüsse kommen als indirekte Förderung entsprechende Steuervergünstigungen wie z.B. im Rahmen

der Einkommensteuer
oder Vorsteuerabzug bei gewerblicher Nutzung

in Betracht. Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Steuerberater oder das Finanzamt.

Die für Steuervergünstigungen erforderlichen Bescheinigungen werden nur vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ausgestellt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil Einzelbaudenkmal ist
- notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt wurden
- die Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind
- die Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind und entsprechend ausgeführt werden
- das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege diese Voraussetzungen sowie die Erforderlichkeit und die Höhe der angefallenen Kosten bestätigt.

Entsprechendes gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles sind, mit der Maßgabe, dass die Maßnahme zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes dieses Ensembles erforderlich ist.

Weitere Förderungen

Neben den vorgenannten Förderungen kommen in Einzelfällen ggf. auch folgende Programme in Frage:

Städtebauförderung
Flurbereinigung und Dorferneuerung
Zuschuss der Oberfrankenstiftung
Zuschuss der Bayer. Landesstiftung
Mittel des Entschädigungsfonds

Steuervergünstigungen im Bereich der

Einheitsbewertung
Grundsteuer
Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer